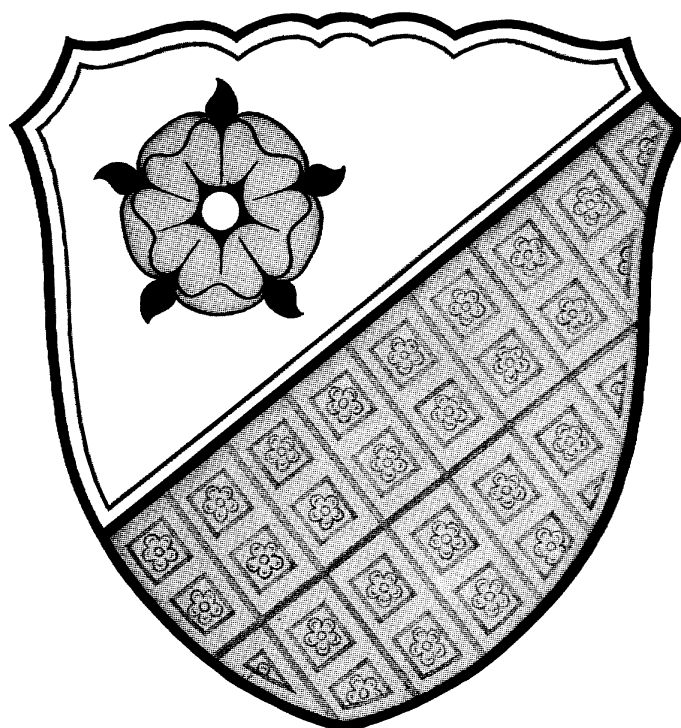

Einwohnergemeinde Wynigen



Informationsblatt

Ausgabe Nr. 3, November 2006
Jahrgang Nr. 27

Einwohnergemeindeversammlung

Samstag, 02. Dezember 2006, 13.30 Uhr, Gotthelfsaal Uhlmannhaus,
Kappelenstrasse 19, Wynigen

Traktanden

1. **Voranschlag 2007**
Beratung und Genehmigung des Voranschlages, Festsetzung der Steueranlage, der Liegenschaftssteuer und der Hundetaxe
2. **Reglementsauhebungen:**
 - a) Steuerreglement
 - b) Zivilschutzreglement
 - c) Reglement für das Mietamt
 - d) Reglement der Amtsvormundschaft
 - e) Reglement über die SonntagsruheBeratung und Beschlussfassung über die Aufhebung der Reglemente
3. **Personalreglement**
Beratung und Beschlussfassung über das Reglement
4. **Gemeindestrasse Unterhäusern: Ausbau**
Beratung und Beschlussfassung über den Verpflichtungskredit und die Grundeigentümerbeiträge
5. **Schule; Schulhaus Sekundarstufe1: Einbau eines Arbeitsraumes**
Beratung und Beschlussfassung über den Verpflichtungskredit
6. **Schule; Schulkreis Mistelberg: Schülertransporte**
Beratung und Beschlussfassung über den Verpflichtungskredit
7. **Schlussabrechnungen**
Kenntnisnahme der Schlussabrechnungen:
 - a) **Abwassersanierung im Gebiet Tal-Kaltacker**
 - b) **Wasserversorgung + Abwasserentsorgung; Erschliessung Schützenweg**
 - c) **Wasserversorgung + Abwasserentsorgung; Erschliessung Bifang**
 - d) **Feuerwehr; Anschaffung Schlauchverlegefahrzeug**
8. **Verschiedenes**

Die Unterlagen zu den Traktanden 2 und 3 (Reglemente) liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich auf (Art. 37 GV).

Die Unterlagen zu den übrigen Traktanden liegen während 10 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich auf.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 3, Wynigen

Während der öffentlichen Auflage kann gegen das Reglement beim Regierungsstatthalter schriftlich und begründet Gemeindebeschwerde geführt werden (Art. 93 ff GG).

Spätestens 30 Tage nach der Gemeindeversammlung kann wegen unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des Sachverhaltes oder bei anderen Rechtsverletzungen beim Regierungsstatthalter schriftlich und begründet Gemeindebeschwerde geführt werden. (Art. 93 ff GV). Vorbehalten bleibt die sofortige Beanstandung von Anordnungen, Anträgen und Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften (Art. 98 GV).

Das Protokoll dieser Versammlung wird vom 07.12.2006 bis 08.01.2007 öffentlich aufliegen. Während der Auflage kann bei der Auflagestelle schriftlich und begründet Einsprache zuhanden des Protokollgenehmigungsausschusses erhoben werden.

Zur Versammlung werden die in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Gemeindegewerinnen und Gemeindegewer freudlich eingeladen.

Wynigen, 12. Oktober 2006
Der Gemeinderat

Traktandum 1

Voranschlag 2007

Beratung und Genehmigung des Voranschlages, Festsetzung der Steueranlage, der Liegenschaftssteuer und der Hundetaxe

Der Voranschlag 2007

Der Voranschlag 2007 weist einen Ausgabenüberschuss von CHF 45'800 aus. Er basiert auf der unveränderten Steueranlage von 1.80 Einheiten (ein Steuerzehntel beträgt rund CHF 162'000).

Die Berechnungen und Beratungen für den Voranschlag 2007 und die Finanzplanung 2007 bis 2011 waren geprägt von der angenehmen Tatsache, dass unsere Gemeinde Ende März 2006 aus dem Verkauf von ONYX-Aktien an die BKW einen einmaligen Buchgewinn von CHF 4'267'080 realisieren konnte.

Orientierung über die Verwendung der ONYX-Gelder

Nachdem die Einwohnergemeinde am 02.02.2006 dem Verkauf der ONYX-Aktien an die BKW zugestimmt hatte, konnte im Verlauf des Frühjahres ein Erlös von CHF 4,267 Mio. realisiert werden.

Nachstehend einige Informationen, wie der Gemeinderat die Verwendung dieser Gelder plant, wobei hier die Meinungen der Ortsparteien, von Privaten und diejenige der kantonalen Planungsgruppe, einer Organisation, welche sich mit der Beratung von Gemeinwesen befasst, einfließen konnten.

1. Die Verwendung der Gelder muss nachhaltig sein. Das heisst es sind unter anderem auch zukunftsgerichtete Projekte (wie z.B. der Bau weiterer altersgerechter Wohnungen) einzuplanen.
2. Auch in späteren Legislaturen sollten der Gemeinde noch ONYX-Gelder zur Verfügung stehen. Aus diesen Gründen hat der Gemeinderat die Planungen auf die nächsten zehn Jahre ausgelegt.
3. Es ist ein sofortiger Schuldenabbau vorzunehmen und längerfristig sollen die Schulden die CHF 6 Mio. Grenze nicht mehr überschreiten. Per 31.12.2005 betragen diese noch CHF 7.7 Mio. und konnten vorläufig auf rund CHF 5 Mio. reduziert werden.
4. Für Investitionen in die Infrastruktur der Gemeinde (wie Bauten, Anlagen, Wasserversorgung, Strassen etc.) sollen die nächsten Jahre zusätzlich aus dem „ONYX-Topf“ jeweils CHF 150'000 – 200'000 zur Verfügung gestellt werden.
5. Es ist eine weitere Steuersenkung anzustreben. Aufgrund der Erkenntnisse aus der aktuellen Finanzplanung ist eine weitere Reduktion zur Zeit jedoch nicht möglich und wird für den Voranschlag 2008 wieder zu prüfen sein. Zudem sind die Auswirkungen der Anlagesenkung per 01.01.2006 noch nicht bekannt.

In Zahlen ausgedrückt ergibt sich folgendes Bild:

Darstellung des Geldflusses	Betrag	Saldo
Verkauf der 13'500 Aktien à CHF 320.00		4'320'000
Rückzahlung von verzinslichen Darlehen	- 2'303'000	
Rückzahlung von laufenden Kreditschulden	- 567'000	
verbleibender Saldo als kurzfristige Anlage		1'450'000
Rückzahlung eines Darlehens mit fester Laufzeit per 15.02.2008	- 500'000	950'000
Finanzierung der Investitionen 2007 bis 2009 gemäss aktuellem Finanzplan	- 950'000	
Im Jahr 2009 wird das Geld durch Schuldenabbau und Investitionen aufgebraucht sein und das Fremdkapital wird wieder ansteigen.		0

Buchmässige Verwendung der Gelder	Betrag	Saldo
Verkauf der 13'500 Aktien à CHF 320.00		4'320'000
Ausbuchung Buchsaldo bzw. Buchgewinn	- 52'920	4'267'080
zusätzliche Abschreibungen per 31.12.2006	- 2'000'000	
verbleibende Einlage in Eigenkapital		2'267'080
Finanzierung der jährlichen Defizitbeträge gem. Finanzplanung 2007 bis 2011	- 537'000	1'730'000
Mehrinvestitionen von jährlich rund CHF 170'000 während 10 Jahren	- 1'700'000	
Bis in 10 Jahren wird der ins Eigenkapital übertragene Betrag auch buchmässig aufgebraucht sein.		30'000

Die Ergebnisse der Finanzplanung

Nach dem Eingang der ONYX-Gelder haben sich Finanzkommission und Gemeinderat intensiv mit der Finanzplanung der nächsten fünf bis zehn Jahre befasst. Im Rahmen dieser Vorberatungen wurden die bisherigen finanzstrategischen Ziele aktualisiert und den neuen Gegebenheiten angepasst. Die neuen Ziele sollen eine langfristige und nachhaltige Wirkung der ONYX-Gelder gewährleisten. Zu den Zielen gehören unter anderem die Limitierung der jährlichen Nettoinvestitionen auf rund CHF 800'000 um eine gute Selbstfinanzierung anzustreben. Die maximale Schuldenbelastung soll nicht mehr über CHF 6 Mio. ansteigen und das Eigenkapital soll sich in einer Grössenordnung von rund CHF 2 Mio. bewegen. Zudem sei eine weitere Steuersenkung zu prüfen und die Gebühren und übrigen Abgaben (Gesamtsteueranlage) in ihrer Höhe unter Kontrolle zu halten.

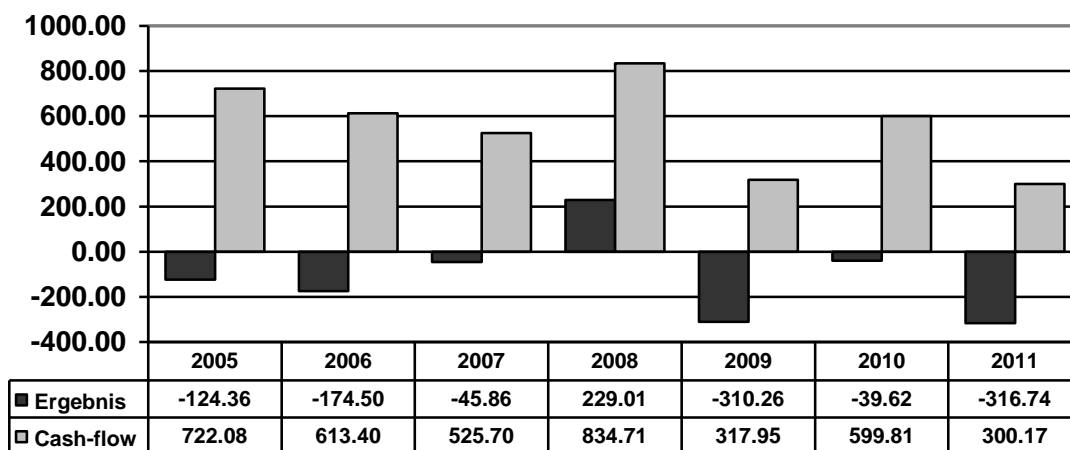
In der neu überarbeiteten Finanzplanung 2007-2011 wurde für die ganze Planungsperiode mit einer unveränderten Steueranlage von 1,80 gerechnet.

Durch die bereits per 01.01.2006 beschlossene Steuersenkung um 1,4 Zehntel reduziert sich der jährliche Steuerertrag und damit die Selbstfinanzierung um CHF 230'000. Dieser Betrag kann durch tiefere Abschreibungen und Passivzinsen kompensiert werden, welche durch den Eingang der ONYX-Gelder ausgelöst wurden. Es gilt aber zu berücksichtigen, dass sich die Steuerkraft unserer Gemeinde durch diesen Umstand nicht verbessert hat.

Deshalb kann im Moment nicht mit einer weiteren Steuersenkung gerechnet werden, weil der ständige Anstieg der verschiedenen Lastenanteile und gebundenen Ausgaben die Selbstfinanzierung immer mehr einschränkt. Zudem reduziert sich der Beitrag aus dem Finanzausgleichsfonds im Gleichschritt mit den höheren Steuereinnahmen, wie wir sie im Jahr 2004 hatten.

Die Senkung der Steueranlage hat keinen direkten Einfluss auf die FILAG-Leistungen, solange die Anlage nicht unter das Kantonsmittel von zur Zeit 1,63 gesenkt wird. Allerdings werden wir als Folge der bisherigen Anlage-Senkung ab dem Jahr 2008 auf die Zusatzleistung von rund CHF 150'000 für überdurchschnittliche Gemeindefläche und Strassenlänge verzichten müssen, weil diese nur an Gemeinden ausbezahlt wird, welche eine Gesamtsteueranlage von mehr als 110 % des Kantonsmittels aufweisen. Aus heutiger Sicht wird der Berechnungsindex für das Jahr 2007 mit 111,15 % noch über der Limite von 110 % liegen, für das Jahr 2008 werden wir jedoch mit 109,72 % knapp darunter fallen und daher keine Zusatzleistung mehr erhalten.

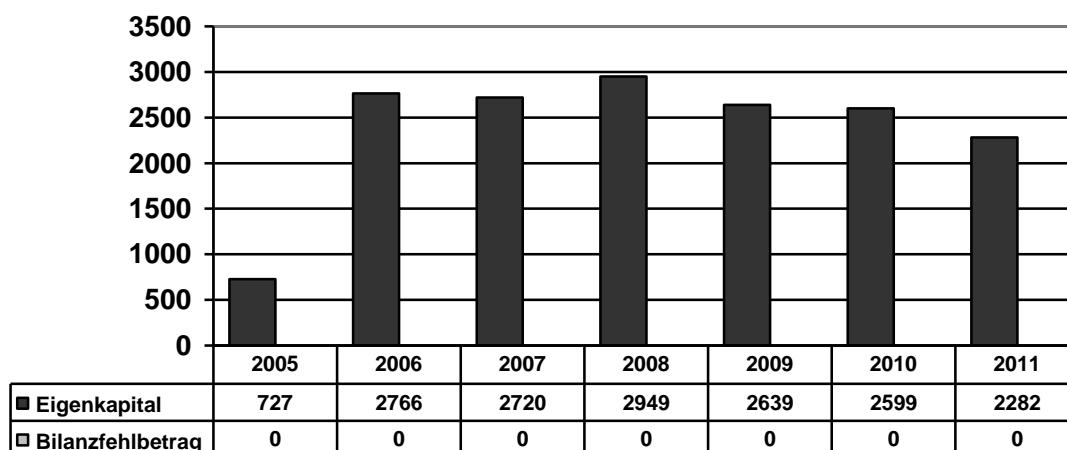
Ergebnis der Laufenden Rechnung (in Tausend Franken):



Die Zahlen entsprechen dem aktuellen Finanzplan 2007-2011. Das Ergebnis des Planjahres 2007 stimmt mit dem vorliegenden Budget überein (CHF -45'800). Im Rechnungsergebnis des Jahres 2007 sind CHF 115'000 Einnahmen aus der Auflösung des Spitalverbandes Burgdorf enthalten. Die weiteren Finanzplanjahre enthalten ebenfalls einmalige Einnahmenbeträge: Im 2008 sind CHF 300'000 aus dem Verkauf des Schulhauses Mistelberg enthalten (Buchgewinn) und die Jahre 2009 bis 2011 enthalten je CHF 100'000 Einnahmen aus Infrastrukturbeiträgen der neuen Baugebiete, welche nach Baufortschritt zu erwarten sind.

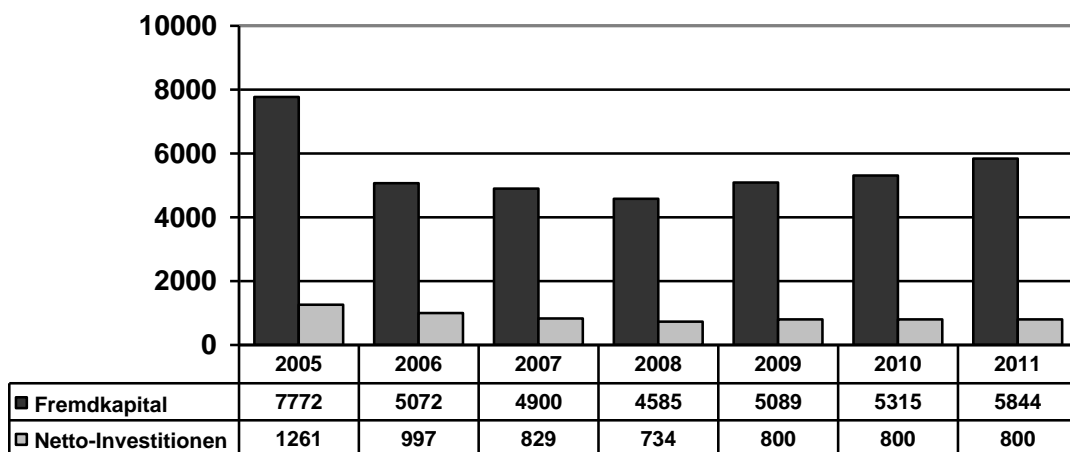
Der Cash-flow entspricht den selbst erarbeiteten Mitteln und kann in dieser Höhe für jährliche Investitionen eingesetzt werden, ohne dass dabei Fremdkapital benötigt wird.

Entwicklung des Eigenkapitals (in Tausend Franken):



Bei der Finanzplanung sind wir davon ausgegangen, dass die Rechnung 2006 durch den Buchgewinn aus den ONYX-Aktien mit einem Ertragsüberschuss von rund CHF 4,1 Mio. abschliessen wird. Daraus ist vorgesehen CHF 2 Mio. zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen vorzunehmen und die restlichen CHF 2,1 Mio. ins Eigenkapital einzulegen. In den Folgejahren wird sich der Saldo jeweils um die Defizitbeträge reduzieren bzw. im Jahr 2008 durch den Buchgewinn aus dem Verkauf des Schulhauses Mistelberg entsprechend erhöhen. Die zusätzlichen Abschreibungen sollen die Laufende Rechnung der Folgejahre entlasten.

Entwicklung des Fremdkapitals auf Grund der Investitionen (in Tausend Franken):



Im Voranschlag 2007 sind Nettoinvestitionen von CHF 829'300 vorgesehen. Davon sind CHF 70'800 für Wasser- und Abwasseranlagen, welche durch Gebühren finanziert werden. Die übrigen CHF 758'500 sind Investitionen des Steuerhaushaltes und haben entsprechende Auswirkungen auf das Rechnungsergebnis. Für die Planungsjahre 2007 bis 2011 sind Nettoinvestitionen von durchschnittlich rund CHF 792'600 vorgesehen. Trotzdem steigt der Fremdkapitalsaldo leicht an, weil die Selbstfinanzierung zu gering ist, um diesen Kapitalbedarf zu finanzieren (siehe cash-flow, Grafik 1) Die 6-Mio. Grenze wird aber aus heutiger Sicht nicht überschritten.

Die wichtigsten Abweichungen im Budget 2007 gegenüber dem Vorjahr

Allgemeine Verwaltung: der Nettoaufwand ist CHF 19'900 höher als im Vorjahr.

Der Personalaufwand inkl. Sozialversicherungsbeiträge der allgemeinen Verwaltung ist um CHF 19'000 oder rund 3 % höher vorgesehen als im Vorjahresbudget. Es wurde bei allen Personalkosten einheitlich mit 2 % Reallohnerhöhung und mit 1 % Teuerungszulage gerechnet.

Bei den Einnahmen aus Leistungen für andere Dienststellen können einerseits rund CHF 24'000 mehr auf den Regionalen Sozialdienst und andere Kostenstellen verrechnet werden, andererseits wird die Entschädigung für die Führung der Gemeindeverwaltung Rumendingen um rund CHF 20'000 tiefer ausfallen.

Die Betriebs- und Unterhaltskosten des Verwaltungsgebäudes und des Uhlmannhauses sind rund CHF 16'000 höher vorgesehen.

Öffentliche Sicherheit: der Nettoaufwand ist CHF 7'800 höher als im Vorjahr.

Die Entschädigungen für vormundschaftliche Mandatsführungen werden um rund CHF 7'800 höher ausfallen.

Die Feuerwehrrechnung ist ausgeglichen, die Kosten können durch die Einnahmen aus Ersatzabgaben und aus dem Beitrag der Gebäudeversicherung gedeckt werden. Zum Ausgleich der Rechnung kann ein kleiner Einnahmenüberschuss von CHF 8'700 in die Spezialfinanzierung eingelegt werden. Dieser Reservefonds weist zur Zeit einen Saldo von CHF 81'209 auf und steht zur Erneuerung von Fahrzeugen und Gerätschaften zur Verfügung.

Die Budgetberechnungen basieren auf einer unveränderten Ersatzabgabe von 7,5 % des Staatssteuerbetrages, mindestens CHF 20, maximal CHF 400.

Bildungswesen: der Nettoaufwand ist um CHF 58'700 tiefer als im Vorjahr.

Der Bruttoaufwand ist zwar um CHF 85'700 oder 4,9 % höher vorgesehen, dafür werden wir rund CHF 140'000 mehr Schulgelder einnehmen, weil ab August 2007 aus den Gemeinden Seeberg und Hermiswil ca. 30 zusätzliche Schüler an der Oberstufe Wynigen unterrichtet werden.

Die Beiträge an den Kanton für die Lehrerbesoldungen sind mit CHF 775'000 vorgesehen, das sind CHF 28'000 weniger als im Vorjahr. Die Berechnungsvorgaben des Kantons pro Einwohner bzw. pro Schüler und Klasse wurden gegenüber dem Vorjahr um durchschnittlich 3,6 % reduziert. Zudem fallen in Mistelberg und im Dorf je eine Klasse der Primarstufe weg, was sich bei den Lehrerbesoldungen mit CHF 10'373 je Klasse auswirkt.

Die allgemeinen Schulbetriebskosten der Primarstufe sind gegenüber dem Vorjahr um CHF 26'000 höher vorgesehen. Davon sind CHF 13'000 für den Schulbusbetrieb Mistelberg und CHF 10'000 für Räumungs- und Entsorgungskosten im Schulhaus Mistelberg vorgesehen.

Wie im Vorjahr sind CHF 15'400 für die neu eingeführte Bläserklasse vorgesehen. Dieser Pilotversuch ist vorerst auf zwei Jahre befristet.

Die Schulbetriebskosten der Oberstufe sind unter Berücksichtigung der ca. 30 neuen Schüler um CHF 35'000 erhöht worden.

Der Nettoaufwand für die Schulanlagen und Lehrerwohnhäuser ist mit CHF 403'000 vorgesehen, das sind rund CHF 32'000 mehr als im Vorjahr. Davon fallen CHF 9'000 Mehrkosten beim Personalaufwand, CHF 15'000 beim Liegenschaftsunterhalt und CHF 10'000 für den Heizöleinkauf an. Hier haben wir mit einem um CHF 10 erhöhten Ölpreis von CHF 85 pro 100 Liter gerechnet.

Kultur und Freizeit: der Nettoaufwand ist um CHF 10'900 höher als im Vorjahr. In der Funktion 330 sind die Kosten von CHF 12'000 für einen neuen Stromanschlusskasten auf dem Festplatz Ringgeli vorgesehen.

Gesundheitswesen: der Nettoaufwand ist um CHF 40'400 tiefer als im Vorjahr. Aus der Auflösung des Gemeindeverbandes Regionalspital Burgdorf wird uns im Frühjahr 2007 ein Anteil von CHF 115'000 ausbezahlt. Auf der Ausgabenseite ist der Defizitbeitrag an die Spitex Wynigen-Rumendingen um CHF 75'000 höher vorgesehen als im Vorjahr. Die Erhöhung ist notwendig, weil unsere Spitex im Jahr 2007 zusätzlich ein Teilgebiet der Gemeinde Heimiswil zu betreuen hat. Dieser Beitrag kann jedoch der kantonalen Lastenverteilung zugeführt werden.

Bei der **Sozialen Wohlfahrt** ist der Nettoaufwand um CHF 63'100 höher als im Vorjahr. Die Beiträge an den Kanton für die Kosten der Sozialversicherungen AHV, IV und Ergänzungsleistungen sind mit CHF 566'000 budgetiert, das entspricht einer Erhöhung gegenüber dem Vorjahr von CHF 30'000 oder rund 5,6 %. Der Anteil an den gesamten Sozialhilfekosten von Kanton und Gemeinden (Sozialhilfe-Lastenanteil) wird für das Jahr 2007 von bisher CHF 356 auf CHF 402 pro Einwohner erhöht, was für unsere Gemeinde eine Mehrbelastung von rund CHF 94'300 oder 12,92 % ausmacht, im Vorjahr war die Zunahme 8,87 %. Die hohen Umsatzzahlen in diesem Bereich sind auf den Sozialdienst Oesch-Emme zurückzuführen. Als Sitzgemeinde rechnen wir die Sozialhilfeaufwendungen für alle 12 angeschlossenen Gemeinden mit dem Kanton ab und müssen diese daher in unserer Rechnung verbuchen.

Die Betriebsrechnung für das Junkerhuus schliesst mit je CHF 207'000 Aufwand und Ertrag ausgeglichen ab und hat keinen Einfluss auf das Budgetergebnis. Das durch Unterhaltsarbeiten entstehende Defizit von rund CHF 12'200 kann dem Legat Junker entnommen werden.

Verkehrswesen: der Nettoaufwand ist um CHF 57'200 höher als im Vorjahr. Der Bruttoaufwand für den Strassenunterhalt ist mit CHF 622'900 um CHF 169'000 höher vorgesehen als im Budget 2006. Dabei wurden hauptsächlich die Budgetposten "Bau und Unterhaltsmaterial für Privataufträge" um CHF 100'000 auf CHF 150'000 und "allgemeiner Strassenunterhalt" um CHF 40'000 auf CHF 100'000 sowie die Kosten für den Winterdienst um CHF 15'000 auf CHF 50'000 erhöht. Weitere Kostenzunahmen sind beim Personalaufwand, beim Treibstoff und beim Fahrzeugunterhalt zu erwarten.

Auf der Einnahmenseite wurden die Posten "Rückerstattungen für Privataufträge" um CHF 105'000 auf CHF 190'000 und "Kantonsbeiträge" um CHF 12'000 auf CHF 200'000 erhöht.

Wie in den vergangenen Jahren können wir der Bevölkerung weiterhin SBB-Tageskarten von vier Abonnementen zum Kauf anbieten. Der Vertrieb der Tageskarten ist mit CHF 34'000 Aufwand und CHF 37'000 Ertrag im Budget vorgesehen. Die Benützungsgebühr pro Tageskarte beträgt weiterhin CHF 30.00 für Einwohner von Wynigen und CHF 35.00 für auswärtige Benützer.

Umwelt und Raumordnung: der Nettoaufwand ist um CHF 64'900 höher als im Vorjahr. Die Funktionen Wasserversorgung, Abwasser-, Abfallentsorgung und Tierkörperbeseitigung werden nach dem Verursacherprinzip finanziert und haben daher keinen Einfluss auf das Ergebnis der Laufenden Rechnung. Aufwand- oder Ertragsüberschüsse werden über die dafür vorgesehenen Spezialfinanzierungen ausgeglichen.

Der Unterhalt der Friedhofanlage ist mit einem leicht höheren Nettoaufwand von CHF 54'500 budgetiert.

Der Beitrag an die Schwellenkorporation ist mit CHF 60'000 vorgesehen, im Budget 2006 war kein Beitrag enthalten, weil nur alle zwei Jahre ein Inkasso von Grundeigentümerbeiträgen vorgenommen wird.

Volkswirtschaft: der Nettoertrag ist um CHF 36'400 höher als im Vorjahr.

In dieser Funktion ist die Konzessionsgebühr der BKW mit CHF 60'000 enthalten. Auf Grund neuer Verträge mit der ONYX wird nun auch diese Konzessionsgebühr von ca. CHF 40'000 an die Gemeinde ausgerichtet. Bisher wurde dieser Betrag an die Elektra Wynigen-Berge ausbezahlt.

Der Betrieb der Kiesgrube Häusern ist mit einem ausgeglichenen Ergebnis vorgesehen und basiert auf einer Abbaumenge von 1'000 m³.

Bei den **Finanzen und Steuern** sind Nettoeinnahmen von CHF 3'699'000 vorgesehen, das entspricht gegenüber dem Vorjahr einem Mehrertrag von CHF 217'000.

Unsere Steuerprognosen basieren auf den Rechnungszahlen der Jahre 2004 bis 2005, korrigiert um die durch die Steuerverwaltung im laufenden Jahr bereits vorgenommenen Nachträge und Rückvergütungen. Für das Jahr 2006 sind noch keine verlässlichen Zahlen bekannt. Gemäss Angaben der Steuerverwaltung waren im Zeitpunkt der Budgetberechnung erst 51 % der Steuerpflichtigen für das Jahr 2005 definitiv veranlagt. Auf Grund der guten Konjunkturlage empfiehlt die Steuerverwaltung relativ hohe jährliche Zuwachsraten. Wir haben unsere Berechnungen wie in den Vorjahren auf die Empfehlungen der kantonalen Planungsgruppe abgestützt, welche für ländliche Gemeinden eine etwas tiefere Variante vorschlägt.

Die **Einkommenssteuern** natürlicher Personen sind mit CHF 2'473'000 budgetiert. Dieser Betrag basiert auf dem Steuerertrag 2005, umgerechnet auf die nun gültige Steueranlage von 1,80. Auf dieser Basis haben wir für die Jahre 2006 und 2007 mit einem Zuwachs von 3,1 % bzw. 3,2 % gerechnet.

Die **Vermögenssteuern** natürlicher Personen haben wir mit CHF 237'000 vorgesehen, was gegenüber dem letzten Budget einer Zunahme von CHF 14'000 entspricht. Hier wurde mit Zuwachsraten pro 2006 und 2007 von je 5 % gerechnet.

Bei den **übrigen Steuern** inkl. Steuern juristischer Personen, Grundstückgewinne, Sonderveranlagungen, Steuerteilungen etc. rechnen wir mit einem Rückgang von CHF 96'500 auf CHF 311'000. Nach den ausserordentlichen Einnahmen aus Steuerteilungen der BKW im Jahr 2004 sind uns auch im Jahr 2006 rund CHF 200'000 gutgeschrieben worden. Es zeichnet sich bei den Teilungen der BKW ein Zweijahresturnus ab, deshalb haben wir für das Jahr 2007 eine entsprechende Reduktion dieser Position vorgenommen.

Die **Liegenschaftssteuern** sind mit CHF 204'000 um CHF 2'000 höher vorgesehen als im Vorjahr.

Die **Abschreibungen** von uneinbringlichen Steuerausständen haben wir wie im Vorjahr mit CHF 40'000 berücksichtigt.

Für die Berechnung der Leistungen aus dem kantonalen **Finanzausgleichsfonds** stand uns wie in den Vorjahren die Berechnungshilfe des Kantons zur Verfügung. Die Leistungen aus dem Fonds basieren auf den drei vorangegangenen Rechnungsjahren. Somit wirken sich die a.o. Steuereinnahmen des Jahres 2004 und die hohen Steuer-
teilungen 2006 direkt auf die Leistung 2007 aus und reduzieren den Beitrag von rund CHF 800'000 pro 2006 auf noch rund CHF 600'000 für das Jahr 2007.

Beim Zuschuss für strukturell bedingte hohe Gesamtsteueranlage, das heisst für überdurchschnittliche Gemeindefläche und Strassenlänge pro Einwohner, dürfen wir erneut mit einer zusätzlichen Leistung von rund CHF 150'000 rechnen.

Die **Schuldzinsen** sind noch mit CHF 75'000 vorgesehen, im Vorjahr waren es CHF 159'000. Diese Reduktion ist durch die Rückzahlung von Darlehen aus den ONYX-Geldern entstanden.

Vom Total der Zinsen können rund CHF 66'000 auf Sachgebiete weiterverrechnet werden, welche der Spezialfinanzierung unterliegen.

Für die gesetzlichen Mindest-**Abschreibungen** von 10 % auf dem jeweiligen Verwaltungsvermögen per Ende Rechnungsjahr, haben wir CHF 463'000 vorgesehen, das sind CHF 202'000 weniger als im Vorjahr. Aus dem Rechnungsergebnis 2006, mit dem Buchgewinn von CHF 4,267 Mio. aus den ONYX-Aktien, ist die Verbuchung von CHF 2 Mio. zusätzlichen Abschreibungen geplant. Durch diese Reduktion des Verwaltungsvermögens wird das vorliegende Budget um CHF 200'000 entlastet.

Bei den Abschreibungen können rund CHF 162'000 auf Sachgebiete weiterverrechnet werden, welche nicht aus dem Steuerhaushalt finanziert werden, wie Feuerwehr, Junkerhuus und Kadaversammelstelle.

Die Abschreibungen für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung werden direkt in den entsprechenden Rechnungskreisen belastet und richten sich nach den jährlichen Wiederbeschaffungsquoten.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- 1 Die Gemeindesteuern seien wie folgt zu beschliessen:
 - Steueranlage 1,80 (wie bisher)
 - Liegenschaftsteuer 1,0 ‰ der amtlichen Werte (wie bisher).
- 2 Die Hundetaxe sei auf CHF 40.00 pro Tier festzulegen (wie bisher).
- 3 Der Voranschlag "Laufende Rechnung" 2007 sei zu genehmigen.

LAUFENDE RECHNUNG

01.2007 bis 12.2007

KTO	Gemeindeverwaltung Wynigen ÜBERSICHT	VORANSCHLAG 2007		VORANSCHLAG 2006		RECHNUNG 2005	
		AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG	AUFWAND	ERTRAG
	LAUFENDE RECHNUNG	12'331'800.00	12'286'000.00	10'689'800.00	10'515'300.00	11'213'323.66	11'088'965.37
	AUFWANDÜBERSCHUSS		45'800.00		174'500.00		124'358.29
	ERTRAGSÜBERSCHUSS						
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	947'800.00	320'500.00	926'400.00	319'000.00	922'632.55	329'421.85
	NETTO AUFWAND		627'300.00		607'400.00		593'210.70
1	OEFFENTLICHE SICHERHEIT	291'700.00	246'800.00	272'000.00	234'900.00	277'526.95	247'027.25
	NETTO AUFWAND		44'900.00		37'100.00		30'499.70
2	BILDUNG	1'840'500.00	420'600.00	1'754'800.00	276'200.00	1'804'188.76	273'763.40
	NETTO AUFWAND		1'419'900.00		1'478'600.00		1'530'425.36
3	KULTUR UND FREIZEIT	51'000.00	16'200.00	37'500.00	13'600.00	39'761.00	8'726.25
	NETTO AUFWAND		34'800.00		23'900.00		31'034.75
4	GESUNDHEIT	216'200.00	115'400.00	141'400.00	200.00	174'174.45	714.20
	NETTO AUFWAND		100'800.00		141'200.00		173'460.25
5	SOZIALE WOHLFAHRT	6'592'100.00	5'347'200.00	5'178'000.00	3'996'200.00	5'400'884.70	4'349'931.67
	NETTO AUFWAND		1'244'900.00		1'181'800.00		1'050'953.03
6	VERKEHR	776'200.00	545'000.00	594'300.00	420'300.00	775'277.65	514'815.35
	NETTO AUFWAND		231'200.00		174'000.00		260'462.30
7	UMWELT UND RAUMORDNUNG	989'900.00	855'800.00	870'600.00	801'400.00	872'826.60	734'627.85
	NETTO AUFWAND		134'100.00		69'200.00		138'198.75
8	VOLKSWIRTSCHAFT	28'900.00	122'000.00	28'800.00	85'500.00	57'456.55	110'190.25
	NETTO ERTRAG	93'100.00		56'700.00		52'733.70	
9	FINANZEN UND STEUERN	597'500.00	4'296'500.00	886'000.00	4'368'000.00	888'594.45	4'519'747.30
	NETTO ERTRAG	3'699'000.00		3'482'000.00		3'631'152.85	

INVESTITIONSRECHNUNG

01.2007 bis 12.2007

KTO	Gemeindeverwaltung Wynigen ÜBERSICHT	VORANSCHLAG 2007		VORANSCHLAG 2006		RECHNUNG 2005	
		AUSGABEN	EINNAHMEN	AUSGABEN	EINNAHMEN	AUSGABEN	EINNAHMEN
	INVESTITIONSRECHNUNG	1'125'500.00	296'200.00	634'500.00	63'000.00	1'393'520.55	132'816.75
	ZUNAHME DER NETTOINVESTITIONEN		829'300.00		571'500.00		1'260'703.80
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	42'000.00	0.00	40'000.00	0.00	1'192'975.00	37'200.00
	NETTO AUSGABEN		42'000.00		40'000.00		1'155'775.00
1	OEFFENTLICHE SICHERHEIT	28'000.00	0.00	102'500.00	0.00	28'986.60	19'092.75
	NETTO AUSGABEN		28'000.00		102'500.00		9'893.85
2	BILDUNG	432'500.00	0.00	97'000.00	0.00	46'739.25	0.00
	NETTO AUSGABEN		432'500.00		97'000.00		46'739.25
6	VERKEHR	401'000.00	145'000.00	120'000.00	0.00	41'457.25	0.00
	NETTO AUSGABEN		256'000.00		120'000.00		41'457.25
7	UMWELT UND RAUMORDNUNG	222'000.00	151'200.00	275'000.00	63'000.00	83'362.45	76'524.00
	NETTO AUSGABEN		70'800.00		212'000.00		6'838.45

Traktandum 2

Reglementsauhebungen:

- a) **Steuerreglement**
- b) **Zivilschutzreglement**
- c) **Reglement für das Mietamt**
- d) **Reglement der Amtsvormundschaft**
- e) **Reglement über die Sonntagsruhe**

Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung der Reglemente

Die nachfolgend aufgeführten Reglemente der Gemeinde Wynigen werden seit geraumer Zeit nicht mehr angewendet, sind aber formell bisher noch nicht aufgehoben worden:

- a) Steuerreglement vom 27.11.1996
- b) Zivilschutzreglement vom 12.12.1987
- c) Reglemente für das Mietamt vom 21.01.1974
- d) Reglement der Amtsvormundschaft vom 25.09.1916
- e) Reglement über die Sonntagsruhe vom 03.09.1906

Die Reglementsinhalte sind entweder veraltet, widersprechen heutigem Recht oder weisen keine Bedeutung mehr auf.

Das Steuerreglement - als aktuellstes der aufzuhebenden Reglemente - ist nicht mehr erforderlich, da auf kantonaler Ebene ausreichende Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kantons- und Gemeindesteuer bestehen und die Bestimmungen der heutigen Gesetzgebung widersprechen. Einzig für die Liegenschaftssteuer wird noch eine kommunale Rechtsgrundlage benötigt, welche die Gemeindeversammlung aber bereits am 01.12.2001 mit dem Erlass des Reglementes über die Erhebung einer Liegenschaftssteuer geschaffen hat.

Die aufzuhebenden Reglemente liegen alle zur Einsichtnahme auf.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Der Aufhebung der erwähnten Reglemente sei zuzustimmen.

Traktandum 3

Personalreglement

Beratung und Beschlussfassung über das Reglement

Die Gemeindeversammlung hat erstmals am 07.12.1996 ein Personalreglement erlassen und dieses am 06.06.2002 und 03.06.2004 geändert.

Das nun vorliegende Reglement beinhaltet im Wesentlichen die bisherigen Regelungen. Es erfolgte aber insbesondere eine Anpassung an das neue Personalrecht des Kantons. In der kantonalen Regelung bereits enthaltene Bestimmungen (z.B. Kündigungsfristen, Verweis auf Beamtenbegriff, Versicherungen BVG und UVG) wurden aus dem neuen Reglement entfernt. Ebenfalls entfernt wurden die 1996 beschlossenen Übergangsregelungen zur Überführung des Personals in das - damals neue - Gehaltssystem.

Bei den Gehaltsklassen wird eine zusätzliche Klasse für SachbearbeiterInnen mit höherer Fachausbildung eingeführt, die Gehaltsstufen der SozialarbeiterInnen angepasst und die Gehaltsklasse für die technischen SachbearbeiterInnen entfernt.

Neu werden das Verfahren der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung und der individuellen Gehaltserhöhungen - detaillierter - in einer Verordnung des Gemeinderates geregelt. An den Jahresentschädigungen der Behördemitglieder und den Sitzungs- und Taggeldansätzen ändert nichts.

Die Spesenregelungen für die Schulen, die Jahresentschädigungen der Schulkommissionssekretäre und der Feuerwehrkader werden neu ebenso in der Verordnung aufgeführt wie die generellen Ansätze für Verpflegung und Reisekosten, die Entschädigungen für Kursbesuche für Angehörige der Feuerwehr wie auch die Entschädigung für Notfalleinsätze.

Der aktualisierte Entwurf der Personalverordnung des Gemeinderates liegt ab 13.11.2006 ebenfalls zur Einsichtnahme auf. Der Gemeinderat wird über die Verordnung beschliessen, sobald das Reglement in Rechtskraft erwachsen ist.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Das Personalreglement sei zu beschliessen.

Personalreglement
der
Einwohnergemeinde Wynigen

Antrag an die Gemeindeversammlung
vom

02.12.2006

I. Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.

Öffentlich-rechtlich
angestelltes Personal

Art. 2¹ Das im Monatslohn beschäftigte Personal der Einwohnergemeinde Wynigen wird öffentlich-rechtlich angestellt.

² Ergänzend zum Personalreglement gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personalgesetzgebung.

Privatrechtlich angestelltes
Personal

Art. 3¹ Im Stundenlohn beschäftigtes Personal und Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

² Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

II. Leistungs- und Verhaltensbeurteilung

Grundsatz + Verfahren

Art. 4¹ Für öffentlich-rechtlich angestelltes Personal erfolgt jährlich eine Leistungs- und Verhaltensbeurteilung.

² Der Gemeinderat regelt das Verfahren und die Abläufe in einer Verordnung.

III. Lohnsystem für öffentlich-rechtliches Personal

Grundsatz

Art. 5¹ Jede Stelle ist einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

² Zur Anwendung gelangt die Gehaltsklassentabelle des Kantons, bestehend aus 80 Gehaltsstufen und 12 Vorstufen je Gehaltsklasse.

Gehalt beim Stellenantritt

Art. 6 Als Basis für die Festlegung der Anzahl Stufen beim Anfangsgehalt gelten Erfahrung und Fähigkeiten, Quervergleiche mit bisherigem Personal und allenfalls vergleichbare Gehälter in anderen bernischen Gemeinden.

Mitarbeiterförderung bzw.
individuelle
Gehaltserhöhungen

Art. 7 ¹ Gestützt auf das individuelle Resultat der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung des Personals können jährlich Gehaltsstufen angerechnet werden.

² Der Gemeinderat regelt das von den kantonalen Bestimmungen abweichende Verfahren in einer Verordnung.

³ Anpassungen der Gehälter (Erhöhungen) werden für das entsprechende Jahr erst vollzogen, wenn ein rechtskräftiger Voranschlag vorliegt.

IV. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 8 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Stellenausschreibung

Art. 9 Die Gemeinde schreibt freie Stellen in der Regel öffentlich aus.

Sitzungen

Art. 10 Der Gemeinderat regelt den Anspruch des Personals auf Sitzungsgeld und die Anrechnung der Sitzungszeit an die Arbeitszeit in einer Verordnung.

Anhang

Art. 11 In den Anhängen zu diesem Reglement werden geregelt:

- a) Gehaltsklassen gemäss Art. 4 (Anhang I)
- b) Jahresentschädigungen für Behördemitglieder (Anhang II)
- c) Sitzungs- und Taggelder (Anhang III)
- d) Feuerwehrosold und Bussen (Anhang IV)

Verordnung

Art. 12 In einer Verordnung des Gemeinderates werden geregelt

- a) Verfahren und Zuständigkeiten der Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (Art. 4)
- b) Mitarbeiterförderung bzw. Verfahren für individuelle Gehaltsanpassungen (Art. 7)
- c) Anspruch des Personals auf Sitzungsgeld und Anrechnung der Arbeitszeit (Art. 10)
- d) Löhne des Personals im Stundenlohn
- e) Spesenentschädigungen für Personal, Behörde- und Kommissionsmitglieder
- f) Entschädigungen für Kurse der Feuerwehrangehörigen
- g) Jahresentschädigungen an Funktionäre, die weder im Monatslohn noch im Stundenlohn entschädigt werden
- h) Spesenregelungen und Entschädigungen der Schule

V. *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

Inkrafttreten

Art. 13 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I bis IV tritt am 01.01.2007 in Kraft.

² Das Personalreglement vom 07.12.1996 wird aufgehoben.

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Wynigen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a)	Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber	19 - 20
b)	Gemeindekassierin / Gemeindekassier	19 - 20
c)	Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter mit höherer Fachausbildung Als höhere Fachausbildung gelten: Bernische/r Gemeindeschreiber/in, Bernische/r Bauverwalter/in, Bernische/r Finanzverwalter/in	14 - 15
d)	Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter mit Stellvertretungsfunktionen	12 - 13
e)	Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter ohne Stellvertretungsfunktionen	10 - 11
f)	Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter	18 - 20
g)	Chefin / Chef Baugruppe	12 - 13
h)	Mitarbeiterin / Mitarbeiter Baugruppe	10 - 11
i)	Hauswartin / Hauswart Schulanlage	10 - 11

Anhang II

1. Jahresentschädigungen an Behördemitglieder

Gemeindeversammlung	Präsident	CHF	500.--
Gemeinderat	Präsident	CHF	8'000.--
	Mitglieder, je	CHF	4'000.--
	Sekretär	CHF	2'000.--

2. Umfang und Spesen, Stellvertretung

- 2.1 Der Umfang der mit der Jahresentschädigung abgegoltenen Tätigkeiten und die in der Pauschale enthaltenen Spesen richten sich nach der Verordnung.
- 2.2 Bei Besetzung einzelner Ämter durch mehrere Personen (z.B. echte Stellvertretung über längere Zeit) wird die Entschädigung anteilmässig ausgerichtet.

Anhang III

1. Sitzungsgelder

Abendsitzungen

Sitzungen mit Beginn um 18.00 Uhr oder später gelten als Abendsitzungen.

Abendsitzung, ungeachtet deren Dauer CHF 40.--

Tagessitzungen

Sitzungen mit Beginn vor 18.00 Uhr gelten als Tagessitzungen.

Kurzbesprechungen, je Stunde	CHF	25.--
Tagessitzungen oder -einsätze, bis 3 Stunden	CHF	50.--
do., über 3 bis 6 Stunden	CHF	80.--
do., über 6 Stunden	CHF	120.--

2. übrige Entschädigungen

Für Abordnungen, Delegationen und Aufträge werden Entschädigungen gemäss Ziffer 1 ausgerichtet.

3. Umfang und Spesen

Der Umfang der mit den Sitzungsgeldern und übrigen Entschädigungen abgeregelter Tätigkeiten und die im Ansatz enthaltenen Spesen richten sich nach der Personalverordnung.

Anhang IV

Feuerwehr

1. Sold

Sold pro Übung Mannschaft	CHF	20.--
Sold pro Übung Kader	CHF	25.--

2. Bussen (je Kalenderjahr)

1. Busse	das 2-fache des Soldes gemäss Ziffer 1
2. Busse	das 3-fache des Soldes gemäss Ziffer 1
3. Busse	das 4-fache des Soldes gemäss Ziffer 1
usw.	usw.

Traktandum 4

Gemeindestrasse Unterhäusern: Ausbau

Beratung und Beschlussfassung über den Verpflichtungskredit und die Grundeigentümerbeiträge

Die Zufahrt ab Gemeindestrasse Rüedisbach-Ferrenberg zu den Liegenschaften Wiederkehr Artur und Wiesmann Martin besteht heute als Juramergel-Weg in einer Breite von 2,5 bis 2,8 m und einem Gefälle von bis zu 18 %. Der Weg ist aufgrund der topographischen Beschaffenheit und des Mergelbelages unterhaltsintensiv; starker Regen führt zu Abschwemmungen des Juramergels und der Kofferung.

Der Weg ist ein Gemeindeweg der Klasse 1 (ausgemachte Gemeindestrasse mit Unterhalt durch die Gemeinde) gemäss Wegreglement und soll nächstes Jahr ausgebaut werden. Die Linienführung wird weitgehend beibehalten. Die Einmündung in die Strasse Rüedisbach-Ferrenberg wird leicht nach Norden in die Zufahrt nach Märgeli/Häusernäbnit verlegt. Im Bereich eines einmündenden Flurweges wird die Zufahrt besser dem Gelände angepasst. Der Weg wird leicht gegen den Hang geneigt und auf einer Länge von ca. 420 m mit Einlaufschächten und einer Längsleitung entwässert. Im Zuge des Strassenbaus werden auch die Freileitungen für Strom und Telefon durch Kabelrohranlagen ersetzt. Das für die Verbreiterung erforderliche Land muss von den Anstössern kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Technische Angaben

- Weglänge 500 m
- Wegbreite 3 m + je 0.25 m Bankett
- Längsgefälle 12-14 %
- Quergefälle 3 % (gegen den Hang)
- Deckbelag 8 cm Decktragschicht HMT AC T 22 L
- Entwässerung Einlaufschächte mit Längsentwässerung in Bach

Kostenübersicht (Kostenberechnung Ingenieur; +/- 10 %; Preisbasis 2006)

- Strassenbauarbeiten	CHF 242'550
- Projektierung/Bauleitung	CHF 23'725
- Vermessung, Vermarchung, Entschädigungen	CHF 10'000
- Kabelrohranlagen Swisscom + Onyx	CHF 10'000
- Diverses, Unvorhergesehenes, Rundung	CHF 8'725
Total Bruttokosten	CHF 295'000

abzüglich Beitragsleistungen:

- Strukturverbesserungsbeiträge, ca. 44 % von CHF 285'000	CHF 125'400
- Grundeigentümerbeiträge (Basis 2007)	CHF 9'600
- Swisscom + Onyx	CHF 10'000
Total Beitragsleistungen	CHF 145'000

Nettokosten zulasten der Gemeinde CHF 150'000

Es wird hier auf die Projektunterlagen S 551 der Baumberger+Weyermann AG, Koppigen, vom März 2006 verwiesen.

Im Investitionsvoranschlag 2007 wie auch im Finanzplan 2007-2011 sind die Nettokosten mit CHF 150'000 enthalten. Die jährlichen Folgekosten der Investition werden wie folgt berechnet: Verzinsung des investierten Kapitals mit zurzeit ca. 3,25 % (CHF 4'875); der Abschreibungsaufwand beträgt anfangs 10 % (degressive Abschreibung). Betriebliche Folgekosten ergeben sich - mit Ausnahme des gewöhnlichen Unterhaltes - keine. Die Unterhaltskosten werden durch den Einbau eines Belages künftig sinken. Die Grundeigentümerbeiträge wurden gemäss Grundeigentümerbeitragsreglement errechnet und gelten den besonderen Wertvorteil ab, der den Anstössern durch den Ausbau der Strasse erwächst. Die Beträge errechnen sich gemäss Reglement unabhängig von der Höhe der Bausumme.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- 1 Für den Ausbau der Gemeindestrasse Unterhäusern sei ein Verpflichtungskredit von CHF 295'000.-- brutto zu genehmigen.
- 2 Die Grundeigentümerbeiträge seien gemäss Verteilungsplan auf CHF 9'594.-- (Index 2007) festzusetzen.

Traktandum 5

Schule; Schulhaus Sekundarstufe1: Einbau eines Arbeitsraumes

Beratung und Beschlussfassung über den Verpflichtungskredit

Die Schule benötigt dringend mehr Platz für Gruppenarbeiten. Beim Schulhaus Sekundarstufe 1 soll deshalb ein neuer Arbeitsraum eingebaut werden.

Dieser soll aus den beiden kleineren Räumen zwischen dem Physikzimmer und dem Schulzimmer im 2. Stock entstehen. Die Zwischenwand wird eingerissen, damit ein grösserer Raum entsteht. Der Raum soll von allen Klassen der Sekundarstufe genutzt werden können.

Um das Material zu verstauen, welches zurzeit in den Räumen gelagert wird, soll der hinterste Teil des Korridors abgetrennt und als Lager genutzt werden.

Kostenübersicht (Kostenberechnung Architekt, +/- 10 %; inkl MwSt)

- Baukosten	CHF 70'000.--
- Projektierung / Bauleitung / Ingenieur	CHF 11'000.--
- Baunebenkosten	CHF 500.--
- Unvorhergesehenes	<u>CHF 8'500.--</u>

Gesamtkosten zulasten der Gemeinde CHF 90'000.--

Im Investitionsvoranschlag 2007 wie auch im Finanzplan 2007 - 2011 sind die Kosten mit CHF 90'000.-- enthalten. Die jährlichen Folgekosten der Investition werden wie folgt berechnet: Verzinsung des investierten Kapitals mit zurzeit ca. 3.25 % (CHF 2'925.--) der Abschreibungsaufwand beträgt anfangs 10 % (degressive Abschreibung).

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Für den Einbau eines Arbeitsraumes im Schulhaus Sekundarstufe 1 sei ein Verpflichtungskredit von CHF 90'000.-- zu bewilligen.

Traktandum 6

Schule; Schulkreis Mistelberg: Schülertransporte

Beratung und Beschlussfassung über den Verpflichtungskredit

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat am 31.05.2006 - aufgrund ungenügender Schülerzahlen - die Schliessung der Schule in Mistelberg per 31.07.2007 genehmigt.

Die Schul- und Kindergartenkinder des Schulkreises Mistelberg werden gemäss Beschluss der Schulkommission Primarstufe ab Schuljahr 2007/2008 im Schulhaus Kappelen unterrichtet, u.a. um dort längerfristig genügende Schülerzahlen zu sichern. Damit entstehen für die Kinder aus dem Schulkreis Mistelberg unzumutbare Schulwege. Unzumutbar sind aber nicht die bisherigen Schulwege, sondern einzig der zusätzliche Schulweg ab Schulhaus Mistelberg zum Schulhaus Kappelen und zurück.

Ein Ausschuss des Gemeinderates, ergänzt mit einem Vertreter der Schulkommission, hat verschiedene Varianten geprüft und vorerst aus ökonomischen und ökologischen Gründen versucht, die Stundenplangestaltung so zu optimieren, dass möglichst wenig Transporte notwendig werden. Je Schulwoche ergeben sich im optimalen Fall trotzdem noch 16 Transporte; 10 vormittags und 6 nachmittags. Für die Kinder soll sich am heutigen Schulweg nichts ändern. Die Fahrten werden nur zwischen dem Schulhaus Mistelberg und dem Schulhaus Kappelen durchgeführt, wobei bei Schnee und Glatteisgefahr aus Sicherheitsgründen der Umweg via Dorfbrücke in Kauf genommen werden soll. Ältere Schüler müssen zudem 2 - 3 mal wöchentlich die Strecke Mistelberg - Kappelen (einfach) mit dem Fahrrad bewältigen.

Gerechnet wurde für den Schülertransportdienst mit einer jährlichen Kilometerleistung von 7'536 km und einem Zeitaufwand von 370 Stunden. Die Abklärungen haben ergeben, dass die Folgekosten des Kaufs eines Schülertransportfahrzeuges und des Betriebes rund CHF 27'000.-- jährlich betragen würden.

Dem Gemeinderat liegt nun aber eine Offerte für den Betrieb des Schulbusses durch die TGL AG, Landiswil, vor, welche diese Leistungen für rund CHF 26'000.-- offeriert hat. Die Anforderungen, insbesondere auch betreffend die Sicherheit (z.B. Allradantrieb, Sitze quer mit Sitzgurten, Kindersitze für Kinder unter 7 Jahren), sind dabei erfüllt und das Garagierungsproblem für die Gemeinde würde ebenfalls entfallen.

Nebst den in etwa identischen Kosten spricht auch der Wegfall jeglicher Risiken für die Auslagerung der Gemeindeaufgabe an eine private Firma.

Unabhängig von einem allfälligen Verkauf des Schulhauses Mistelberg fallen durch die Schliessung der Schule in Mistelberg jährlich Kosten von rund CHF 25'000.-- weg (Lastenausgleichsanteil Lehrergehälter CHF 10'400.--, Lohnkosten und Material Hauswartung ca. CHF 14'600). Die Folgekosten des Schülertransportes von Schulhaus zu Schulhaus belasten deshalb die Gemeinderechnung nur gering.

Bis 1997 hat der Kanton Beiträge an die Schülertransporte ausgerichtet. Aufgrund eines durch den Grossen Rat des Kantons Bern in diesem Jahr überwiesenen Vorstosses hoffen wir, dass der Kanton ab frühestens 2009 wieder entsprechende Beiträge gewähren wird.

Ein Verpflichtungskredit ist nicht nur bei Investitionsausgaben sondern auch bei neuen wiederkehrenden Konsumausgaben erforderlich. Beträge über CHF 7'500.-- jährlich sind gemäss Organisationsreglement durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

Für den Schülertransport zwischen den Schulhäusern Mistelberg und Kappelen sei ein Verpflichtungskredit für jährlich wiederkehrende Ausgaben von CHF 27'000.-- zu bewilligen.

Traktandum 7a

Abwassersanierung im Gebiet Tal-Kaltacker: Schlussabrechnung

Kenntnisnahme der Schlussabrechnung

Die Gemeindeversammlung hat am 07.06.2001 für die Abwassersanierung im Gebiet Tal einen Verpflichtungskredit von CHF 70'000.-- bewilligt.

Schlussabrechnung

Bruttokosten	CHF 58'648.20
abzüglich Beitragsleistungen (GSA)	<u>CHF 28'766.00</u>
Nettokosten zulasten der Abwasserentsorgung	<u>CHF 29'882.20</u>

Kostenvergleich

Gesamtkosten gemäss Kreditbeschluss	CHF 70'000.00
Gesamtkosten gemäss Schlussabrechnung	<u>CHF 58'648.20</u>
Kreditunterschreitung	<u>CHF 11'351.80</u>

Die Arbeiten konnten zu sehr günstigen Bedingungen an die Unternehmer vergeben werden. Mit dem Baubeginn und der Subventionseingabe wurde vorerst zugewartet, um von einer Gesetzesänderung zu profitieren: Durch kantonal neu definierte Beitragskriterien und -ansätze ist die aufgeführte Beitragsleistung des GSA überhaupt erst möglich geworden.

Die Schlussabrechnung wird der Gemeindeversammlung wie folgt zur Kenntnis gebracht:

Der Gemeinderat hat die Schlussabrechnung bereits genehmigt und bringt sie der Gemeindeversammlung zur Kenntnis.

Traktandum 7b

Wasserversorgung + Abwasserentsorgung; Erschliessung

Schützenweg: Schlussabrechnung

Kenntnisnahme der Schlussabrechnung

Die Gemeindeversammlung hat am 08.06.2000 für die Erschliessung des Gebietes Schützenweg mit Wasser- und Abwasserleitungen einen Verpflichtungskredit von brutto CHF 75'000.-- bewilligt. In der entsprechenden Botschaft wurde der Kredit aufgeteilt auf Abwasser CHF 51'000.-- und Wasser CHF 24'000.--.

Schlussabrechnung Wasser

Gesamtkosten	CHF 24'000.00
abzüglich Beitragsleistungen (WWA)	CHF 3'530.00
Nettokosten zulasten der Wasserversorgung	<u>CHF 20'470.00</u>

Schlussabrechnung Abwasser

Gesamtkosten zulasten der Abwasserentsorgung	<u>CHF 48'139.55</u>
--	----------------------

Kostenvergleich Wasser (brutto)

Gesamtkosten gemäss Kreditbeschluss	CHF 24'000.00
Gesamtkosten gemäss Schlussabrechnung	<u>CHF 24'000.00</u>
Kreditunterschreitung	<u>CHF 00.00</u>

Kostenvergleich Abwasser

Gesamtkosten gemäss Kreditbeschluss	CHF 51'000.00
Gesamtkosten gemäss Schlussabrechnung	<u>CHF 48'139.55</u>
Kreditunterschreitung	<u>CHF 2'860.45</u>

Bei den Kosten handelt es sich um vereinbarte Pauschalen, da die Arbeiten gleichzeitig mit den Strassen- und übrigen Werkleitungen durch die private Bauherrschaft ausgeführt wurden. Die Kreditunterschreitung beim Abwasser resultiert aus dem Vorsteuerabzug der Mehrwertsteuer.

Die Schlussabrechnung wird der Gemeindeversammlung wie folgt zur Kenntnis gebracht:

Der Gemeinderat hat die Schlussabrechnung bereits genehmigt und bringt sie der Gemeindeversammlung zur Kenntnis.

Traktandum 7c

Wasserversorgung + Abwasserentsorgung; Erschliessung Bifang:

Schlussabrechnung

Kenntnisnahme der Schlussabrechnung

Die Gemeindeversammlung hat am 04.12.1999 für die Erschliessung des Gebietes Bifang (2. Etappe) mit Wasser- und Abwasserleitungen einen Verpflichtungskredit von brutto CHF 260'000.-- bewilligt. In der entsprechenden Botschaft wurde der Kredit aufgeteilt auf Abwasser CHF 155'000.-- und Wasser CHF 105'000.--.

Schlussabrechnung Wasser

Gesamtkosten	CHF 98'111.70
abzüglich Beitragsleistungen (WWA)	CHF 11'280.00
Nettokosten zulasten der Wasserversorgung	<u>CHF 86'831.70</u>

Schlussabrechnung Abwasser

Gesamtkosten zulasten der Abwasserentsorgung	<u>CHF 125'406.35</u>
--	-----------------------

Kostenvergleich Wasser (brutto)

Gesamtkosten gemäss Kreditbeschluss	CHF 105'000.00
Gesamtkosten gemäss Schlussabrechnung	<u>CHF 98'111.70</u>
Kreditunterschreitung	<u>CHF 6'888.30</u>

Kostenvergleich Abwasser

Gesamtkosten gemäss Kreditbeschluss	CHF 155'000.00
Gesamtkosten gemäss Schlussabrechnung	<u>CHF 125'406.35</u>
Kreditunterschreitung	<u>CHF 29'593.65</u>

Die Arbeiten konnten zu sehr günstigen Bedingungen an die Unternehmer vergeben werden.

Die Schlussabrechnung wird der Gemeindeversammlung wie folgt zur Kenntnis gebracht:

Der Gemeinderat hat die Schlussabrechnung bereits genehmigt und bringt sie der Gemeindeversammlung zur Kenntnis.

Traktandum 7d

Feuerwehr; Anschaffung Schlauchverlegefahrzeug:

Schlussabrechnung

Kenntnisnahme der Schlussabrechnung

Die Gemeindeversammlung hat am 03.12.2005 für die Anschaffung eines Schlauchverlegefahrzeuges einen Verpflichtungskredit von CHF 95'000.-- bewilligt.

Schlussabrechnung

Gesamtkosten zulasten der Spezialfinanzierung Feuerwehr CHF 94'856.35

Kostenvergleich

Gesamtkosten gemäss Kreditbeschluss CHF 95'000.00

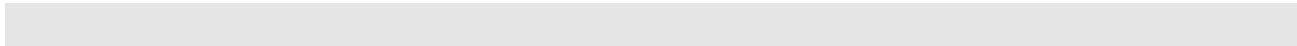
Gesamtkosten gemäss Schlussabrechnung CHF 94'856.35

Kreditunterschreitung CHF 143.65

Entgegen der ursprünglichen Absicht, als Schlauchverlegefahrzeug einen neuen Traktor einzusetzen, wurde für CHF 67'900.-- ein sehr gut erhaltener Aebi Transporter TP 78 als Occasion-Fahrzeug beschafft. Dieses Fahrzeug erwies sich als geeigneter und sicherer als ein Traktor. Der Aufbau der Schlauchhaspel konnte im definierten Kreditrahmen durchgeführt werden.

Die Schlussabrechnung wird der Gemeindeversammlung wie folgt zur Kenntnis gebracht:

Der Gemeinderat hat die Schlussabrechnung bereits genehmigt und bringt sie der Gemeindeversammlung zur Kenntnis.



Biometrischer Reisepass 2006

Ab 4. September 2006 kann der Pass 2006 (biometrischer Pass) bei der Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde beantragt werden. Während der Pilotphase, welche rund 2 Jahre dauern wird, kann zwischen dem Pass 06 und dem Pass 03 (bisheriger Pass) gewählt werden.

Wer braucht einen Pass 06?

Einen Pass 06 benötigen nur Personen, die nicht einen Pass 03 besitzen, der vor dem **26.10.2006** ausgestellt wurde und die in oder durch die USA reisen wollen.

Wer neu einen Pass 03 bestellt und in diesem Jahr oder zu einem späteren Zeitpunkt in oder durch die USA reisen will, benötigt dazu ein Visum.

Was ist neu am Pass 06?

In der vorderen Umschlagseite des Passes 06 ist ein mit einer Antenne (Datenübertragung) verbundener Chip (Datenspeicherung) eingefügt. Die heute im Ausweis ersichtlichen Daten (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Nationalität, ausstellendes Land, Gültigkeitsdauer, Ausweisnummer) werden nun auch in elektronischer Form im Pass bzw. im Chip gespeichert. Hinzu kommt neu ein **elektronisches Gesichtsbild** (entspricht dem Bild, welches im Pass eingebracht ist).

Welche Änderungen gibt es beim Ausstellungsverfahren?

- **Zusätzliche persönliche Vorsprache bei einem Erfassungszentrum:**
Frühestens 5 und spätestens 30 Arbeitstage (6 Wochen) nach der Beantragung des Passes 06 bei der Wohnsitzgemeinde muss die Person in einem Erfassungszentrum vorsprechen. Dort wird als biometrisches Merkmal das Gesichtsbild aufgenommen.
- **Lieferfrist:**
Die garantierte Lieferfrist des Passes 06 beträgt 30 Arbeitstage (6 Wochen) ab Vorsprache beim Erfassungszentrum.
- **Prüfung an einem Checkpoint**
Mit dem Ausweis erhält der Ausweisinhaber ein Schreiben, welches ihn auffordert, den Inhalt des Ausweises zu prüfen. Zudem wird empfohlen, den Chip mit den elektronisch gespeicherten Daten an einem Checkpoint zu testen. Diese Checkpoints stehen bei den Erfassungszentren und an einigen Flughäfen zur Verfügung.

Während des Pilotprojektes sind ein Antrag für das Kombiangebot (Pass 06 und Identitätskarte) und ein provisorischer Pass nicht möglich!

Gültigkeit und Gebühren

Biom. Pass 06	für Erwachsene und Kinder ab dem 3. Geburtstag	für Kinder vor dem 3. Geburtstag
Gültigkeit	5 Jahre	3 Jahre
<u>Gebühr Total</u>	CHF 255.00	CHF 185.00
Gemeinde	CHF 205.00	CHF 135.00
Erfassungszentrum	CHF 50.00	CHF 50.00

Pass 03	Kinder bis zum 3. Geburtstag	Kinder ab dem 3. Geburtstag bis zum 18. Geburtstag	Erwachsene ab dem 18. Geburtstag
Gültigkeit	3 Jahre	5 Jahre	10 Jahre
Gebühren	CHF 60.00	CHF 60.00	CHF 125.00

Wenn Sie sich für einen biometrischen Pass 06 interessieren, dann melden Sie sich frühzeitig am Schalter der Gemeindeschreiberei. Gerne werden wir Sie beim Auswählen des geeigneten Reisedokuments beraten.

Einwohnerdienste

Pass und Identitätskarte - Kriterien für Passfotos

Neben den bereits bekannten Kriterien für die Passfotos wie Fotopapier mit glatter, nicht strukturierter Oberfläche, aktuelles Foto etc., hat das Bundesamt für Polizei eine neue Fotomustertafel herausgegeben.

Passfotos für den Schweizer Pass und Identitätskarte müssen gemäss den Weisungen noch höhere Anforderungen erfüllen:

1. Person muss gerade vor der Kamera sitzen (Schultern gerade) und direkt in die Kamera blicken (Frontalaufnahme).
2. Kopfhaltung gerade (nicht geneigt, gedreht oder gekippt).
3. Beide Augen müssen offen und deutlich sichtbar sein (auch bei Brillenträgern).
4. Der Gesichtsausdruck muss neutral sein, Mund geschlossen!
5. Foto muss scharf und kontrastreich sein, die Ausleuchtung gleichmässig.
6. Hintergrund muss einfarbig, einheitlich und neutral sein, keine Schatten.
7. Keine Kopfbedeckung, Stirn- oder Haarband.
8. Das Format bleibt wie bisher 35 x 45 mm (ohne Rand).
9. Die Gesichtshöhe muss neu vom Kinn bis zur Schädeldecke mindestens 29 mm, höchstens 34 mm sein.
10. Bei Personen mit voluminösem Haar dürfen diese den Rand des Passfotos überschreiten, der Kopf muss auf jeden Fall die Masse 29 x 34 mm einhalten.

Passfotos aus Automaten sind in den meisten Fällen unbrauchbar. Sie entsprechen den Kriterien nur selten. Wenn ein Antrag aufgrund mangelhafter Fotoqualität vom Pass- und Identitätskartendienst wieder an uns retourniert werden muss, verzögert sich die Herstellung und es entstehen zusätzliche Kosten.

Wenn Sie also sicher sein wollen, dass Ihr Passfoto die Anforderungen für den neuen Pass und die Identitätskarte erfüllt, empfehlen wir Ihnen, die Passfotos bei einem Fotografen oder in Wynigen bei der Drogerie Sommer machen zu lassen.

Einwohnerdienste

Widerrechtliche Deponien: Vorgehen der Gemeinde

Es kommt leider hin und wieder vor, dass Bauschutt oder andere Abfälle illegal im Wald deponiert werden.

Wird eine widerrechtliche Bauschutt- oder Abfallablagerung festgestellt, muss die Gemeinde von Gesetzes wegen tätig werden.

Die kantonale Bauverordnung (BauV) verpflichtet die zuständige Gemeindebehörde, bei Feststellung einer widerrechtlichen Ablagerung den Ablagerer und den Grundeigentümer zur sofortigen Beseitigung aufzufordern, unter Androhung der Ersatzvornahme (Art. 35 Abs. 2 BauV). Zu diesem Zweck erlässt die Baupolizeibehörde eine Wiederherstellungsverfügung. Falls die darin aufgeführten Massnahmen vom Grundeigentümer oder vom Ablagerer innerhalb der angesetzten Frist nicht vorschriftsgemäss ausgeführt werden, wird zur Ersatzvornahme geschritten, d.h. die Baupolizeibehörde lässt die Massnahmen auf Kosten des Pflichtigen durch Dritte ausführen.

Erhält die Kantonspolizei von widerrechtlichen Deponien Kenntnis, hat dies zusätzlich ein Strafverfahren und ein Bussgeld zur Folge.

Aus einer widerrechtlichen Ablagerung können dem Verantwortlichen somit beträchtliche Kosten erwachsen.

Bei der Entsorgung von Bauschutt und anderen Abfällen sollten darum unbedingt die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden. Bei Fragen gibt die Gemeindeverwaltung gerne Auskunft.

Baukommission

Öffentlicher Verkehr: Tageskarten Gemeinde

Die Gemeindeverwaltung bietet vier Tageskarten Gemeinden an. Für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wynigen kostet eine Tageskarte Fr. 30.--. An Auswärtige werden die Tageskarten zum Preis von Fr. 35.-- abgegeben.

Sie können die Verfügbarkeit der gewünschten Tageskarte/n telefonisch (☎ 034 415 77 00) oder per E-Mail (gemeinde@wynigen.ch) bei der Gemeindeverwaltung abklären und die Karten anschliessend abholen.

Gemeindeverwaltung

Baugruppe der Gemeinde

Die Baugruppe Wynigen führt nebst den durch die Gemeinde übertragenen Aufgaben auch kleinere Privataufträge Dritter zu günstigen Bedingungen aus. So lohnt es sich, für Teerungen von Hausplätzen, Unterhaltsarbeiten an Privatstrassen und ähnliche Aufträge die Baugruppe zu berücksichtigen. Bei Fragen oder für Offerten wenden Sie sich direkt an Christian Ryser, Wegmeister (☎ 034 415 19 27 oder Natel 079 243 56 75).

Tiefbaukommission

Parkierungserleichterung für gehbehinderte Personen

Seit 1. Juli 2006 ist die Bewilligung von Parkierungserleichterungen für gehbehinderte Personen (Parkkarten) im Kanton Bern das Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt (SVSA) zuständig. Die bis zu diesem Zeitpunkt von der Gemeinde ausgestellten Parkkarten behalten ihre Gültigkeit, längstens jedoch bis Ende 2007.

Das Gesuch für die Beantragung einer Parkierungserleichterung muss bei der Wohnsitzgemeinde eingereicht werden. Die Gemeinde überprüft die Personalien und sendet die Unterlagen an das SVSA weiter.

Ab sofort sind bei der Einreichung des Gesuches zwingend beizulegen:

- Ärztlicher Bericht über die Mobilitätsbehinderung
- Passfoto

Gemeindeverwaltung

Gemeindestrassen: Benützung während der Auftauperiode

Während der Auftauperiode von Ende Februar bis anfangs Mai sind die Strassen besonders anfällig auf Beschädigungen durch Fahrzeuge mit hohem Gesamtgewicht. Um Belagsschäden zu vermeiden, sollten schwere Transporte (bspw. Abtransport von Holz, von Baugrubenaushub usw.) in dieser Zeitspanne nach Möglichkeit vermieden werden. Damit kann zu einer Schonung der Gemeindestrassen und zu geringeren Unterhaltskosten beigetragen werden.

Tiefbaukommission

Neuzuzüger-Apéro

Der Gemeinderat hat beschlossen, die Neuzuzüger der Gemeinde am 11. November 2006 zu einem Apéro einzuladen. Dieser Anlass soll jährlich stattfinden und wird in Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde Rumendingen, der reformierten Kirchgemeinde, den politischen Parteien und den Vereinen durchgeführt. Er soll dazu dienen, den Neuzuzügerinnen die Integration, die Orientierung und den Kontakt zu den Institutionen der beiden Gemeinden zu erleichtern. Eingeladen sind alle Neuzuzüger der Jahre 2005 und 2006. Diese werden eine persönliche Einladung erhalten. Wir freuen uns, wenn wir viele Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger an diesem Anlass begrüßen dürfen und ein gegenseitiges Kennenlernen möglich ist.

Gemeinderat

Förderbeiträge des Kantons für Holzheizungen und Sonnenkollektoren

Zur Unterstützung erneuerbarer Energien richtet der Kanton Bern finanzielle Beiträge für Holzheizungen und Sonnenkollektoren aus.

Für Holzheizungen gelten, unter den weiter unten genannten Voraussetzungen, ab dem 01.01.2006 folgende Beitragssätze (die Beiträge für Feuerungen ab 50 kW Wärmebedarf und für Holz-Wärmenetze wurden erhöht):

Feuerungen bis 50 kW Wärmebedarf:

- Neuanlagen bis 20 kW: Fr. 2'000.-- pauschal
- Neuanlagen ab 20 kW: Fr. 500.-- + Fr. 75.--/kW
- Kesslersatz (Holz-Holz): Fr. 1'000.-- pauschal

Feuerungen ab 50 kW Wärmebedarf:

- Neuanlagen: Fr. 75.-- pro MWh/a
- Kesslersatz (Holz-Holz): Fr. 50.-- pro MWh/a

Holz-Wärmenetze:

- Neubau/Erweiterungen: Fr. 50.-- pro MWh/a

Bei der Holzheizung muss es sich um eine Vollheizung handeln, welche mindestens 75 % der Heizenergie eines Gebäudes erzeugt.

Wird eine Holzheizung oder Sonnenkollektoren bei einem Gebäude-Neubau installiert, muss die Gebäudehülle 30 % besser sein als der Grenzwert SIA 380/1. Dies wird anhand der Baugesuchsformulare E1, E2 und E3 und den entsprechenden Beilagen überprüft.

Wird eine Holzheizung bei einem bestehenden Bau installiert, muss der Wärmeleistungsbedarf des Gebäudes anhand des Formulars "Nachweis Wärmeleistungsbedarf" ausgewiesen werden.

Bei der Installationen von Sonnenkollektoren (Selektive Kollektoren) wird ab 10 m² Absorberfläche ein Beitrag von Fr. 150.-- pro m² ausgerichtet.

Beitragsgesuche müssen vor Baubeginn beim Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE), Reiterstrasse 11, 3011 Bern, eingereicht werden; wird das Gesuch erst nach Baubeginn eingereicht, verfällt der Beitrag. Einzig bei Holzheizungen bis 20 kW kann das Gesuch innert 30 Tagen nach Fertigstellung eingereicht werden.

Die Gesuchsformulare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Homepage des AUE (www.bve.be.ch/ae, Stichwort "Energie und Bauen") abgerufen werden.

Desweiteren werden seitens des Kantons Minergie-Bauten mit finanziellen Beiträgen gefördert. Diesbezügliche Informationen sind beim AUE, Tel. 031 633 36 51, erhältlich.

Für das Anbringen von Sonnenkollektoren wird keine Baubewilligung benötigt, ausser, wenn das Gebäude als schützens- oder erhaltenswert im Bauinventar eingetragen ist oder der Standort in einem Ortsbildschutzgebiet liegt.

Für den Ersatz einer Heizung muss zwingend ein Baugesuch eingereicht werden, es sei denn, es werden keinerlei bauliche Veränderungen (Kamin, Heizraum etc.) vorgenommen und einzig die haustechnischen Installationen ersetzt.

Bauverwaltung

Förderbeiträge für die Renovation von Gebäuden mit Öl- oder Gasheizung

Sind Sie Eigentümer eines öl- oder gasbeheizten Gebäudes? Das gesamtschweizerische "Gebäudeprogramm Klimarappen" will Ihnen helfen, mit Hilfe des Fördermodells eine bedeutende Reduktion des fossilen Energieverbrauchs in Ihrer Liegenschaft zu realisieren. Bei Erfüllung des Fördermodells sollten Sie zwischen **30 - 50% Ihres fossilen Energieverbrauchs zukünftig einsparen** können, falls Sie die gesamte Gebäudehülle (Wände, Dach und Fenster) energetisch erneuern.

Das Gebäudeprogramm der Stiftung Klimarappen fördert ausschliesslich die folgenden Massnahmen an der Gebäudehülle bestehender Bauten:

- Wärmedämmung von Dach bzw. Estrichboden
- Fenstererneuerung
- Wärmedämmung von Wand gegen aussen oder im Erdreich bzw. Boden gegen aussen
- Wärmedämmung von Wand gegen unbeheizte Gebäudeteile bzw. Boden gegen unbeheizte Gebäudeteile oder im Erdreich

Zur Gesuchstellung muss der Gesuchsteller eine **Energiefachperson** zuziehen, ausser bei kleinen Projekten zwischen CHF 40'000 bis 50'000 Investitionssumme. Gesuche können generell **nur über das Internet erfasst** werden (www.gebaeudeprogramm.ch).

Folgende Kriterien sind für einen Förderbeitrag der Stiftung Klimarappen kumulativ zu erfüllen:

- Das Gebäude ist vor 1990 erstellt worden.
- Zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe ist das Gebäude öl- oder gasbeheizt.
- Mindestens zwei der drei Gebäudehüllen-Elemente "Dach/Estrichboden", "Fenster" oder "Wand gegen aussen" werden erneuert.
- Die Elemente werden vollständig erneuert, das heisst es werden sämtliche Fenster ersetzt oder/und es werden alle Flächen des entsprechenden Gebäudeteils isoliert.
- Die Investitionssumme beträgt mind. CHF 40'000.-- (inkl. MwSt., jedoch ohne allfällige Kosten von Anbauten oder Erweiterungen).
- Die Gebäudeerneuerung darf erst nach dem Vertragsabschluss mit der Stiftung Klimarappen gestartet werden.
- Der Eigentümer legt ein fachmännisch ausgearbeitetes Vorprojekt gemäss SIA vor. Der Fachmann (Ingenieur / Architekt oder Energiefachperson) unterzeichnet das Gesuch zusammen mit dem Eigentümer.

Förderbeiträge werden nicht aufgrund der Höhe der Investition, sondern aufgrund der **erneuerten Fläche** berechnet. Die Förderbeiträge sind so festgelegt, dass sie zwischen 10% bis max. 20% der Kosten betragen können. Auf www.gebaeudeprogramm.ch haben Sie Zugang zu einem einfachen Förderbeitragsrechner. Das Gebäudeprogramm gibt es vorerst mindestens bis Ende 2009.

Fenstererneuerungen und Wärmedämmungen, welche eine Änderung des äusseren Erscheinungsbildes der Baute zur Folge haben, sind baubewilligungspflichtig. Bei schützenswerten Gebäuden und bei erhaltenswerten Gebäuden, die Bestandteil einer Baugruppe sind, ist bei der Planung in jedem Fall die Denkmalpflege miteinzubeziehen.

Wasserversorgung Dorf - Trinkwasserqualität

Das Trinkwasser der Wasserversorgung Wynigen Dorf wurde auch im Jahr 2006 durch das Kantonale Laboratorium Bern physikalisch, chemisch und mikrobiologisch untersucht.

Herkunft des Wassers Quellwasser
Behandlung des Wassers keine

Physikalische und chemische Untersuchungsergebnisse

Aussehen	in Ordnung
Trübung (90 Grad)	0.34 TE/F
Gesamthärte	1.95 mmol/l
Gesamthärte	19.5 °f (hart)
Calcium (Ca)	66 mg/l
Magnesium (Mg)	7.5 mg/l
Natrium (Na)	3.8 mg/l
Kalium (K)	0.6 mg/l
Chlorid (Cl)	3 mg/l
Nitrat (NO ₃)	10 mg/l
Sulfat (SO ₄)	9 mg/l
Fluorid (F)	0.09 mg/l
Nitrit (NO ₂)	nicht nachweisbar
Ammonium (NH ₄)	nicht nachweisbar

Mikrobiologische Untersuchungsergebnisse

Escherichia coli	nicht nachweisbar pro 100 ml
Enterokokken	nicht nachweisbar pro 100 ml
Aerobe, mesophile Keime	2 pro ml

Die Untersuchungsergebnisse entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Ansprechpersonen der Wasserversorgung:

Brunnenmeister	Otto Bill	G/P 034 415 16 34
Brunnenmeister-Stv.	Peter Schertenleib	G 034 415 16 34 / P 034 415 11 07
Gemeindeverwaltung	Hanspeter Rentsch	034 415 77 00

Tiefbaukommission

BIRNEL-Aktion

Die Schweizerische Winterhilfe führt jedes Jahr eine Birnel-Verkaufsaktion durch. Birnel ist ein reines Naturprodukt. Der eingedickte Saft von sonnengereiften Schweizer Birnen enthält viele wertvolle Vitamine und Mineralstoffe. Ein Kilo Birnel enthält die Nährstoffe von 10 kg Birnen, resp. 650 gr. hochwertigen Fruchtzucker. Birnel ist praktisch unbegrenzt haltbar. Weitere Informationen zu Birnel erhalten Sie auch unter www.winterhilfe.ch.

Die Gemeindeverwaltung verkauft seit 1998 kein Birnel mehr. Einwohnerinnen und Einwohner unserer Gemeinde können das Produkt zu untenstehenden Preisen bei Frau Verena Hirsch in Burgdorf bestellen (Tel. 034 422 50 67 / E-Mail v.hirsch@besonet.ch).

250 gr. Dispenser	Fr. 3.50
1.0 kg Glas	Fr. 8.50
5.0 kg Kessel	Fr. 40.00
12.5 kg Kessel	Fr. 95.00

Sozialkommission

Tag der Freiwilligen: 5. Dezember 2006

Die UNO-Vollversammlung hat den 5. Dezember zum jährlichen Tag der Freiwilligen erklärt. An diesem Tag soll rund um den Globus an das freiwillige Engagement vieler Menschen für das Gemeindewohl erinnert werden. Der Schweizerische Gemeindeverband, der Schweizerische Städteverband sowie das forum.freiwilligenarbeit.ch rufen zum Dankeschön auf am Tag der Freiwilligen vom 5. Dezember 2006.

Die unbezahlte Arbeit von Freiwilligen ist in allen Gemeinden und Städten ein wichtiger Bestandteil des kommunalen Dienstleistungsangebotes. Es sind viele Aufgaben, die von Freiwilligen wahrgenommen werden - die Führung eines Vormundschaftsmandates, die Ausübung eines Exekutivamtes, die unzähligen Aktivitäten in den dörflichen Sport- und Kulturvereinen, in der Jugendförderung, in der Nachbarschaftshilfe, im Naturschutz usw. Alle diese Aufgaben erfolgen ohne nennenswerte finanzielle Gegenleistung.

Ohne das freiwillige Engagement würde unser politisches System aus den Fugen geraten, der Sozialstaat seine Leistungen abbauen, das vielfältige kulturelle Leben verschwinden, die Breitensportvereine in Gemeinden und Städten aussterben usw.

Die Bedeutung und die Anerkennung der freiwilligen und ehrenamtlichen Arbeit sind für die Schweiz und ihre Gemeinwesen auch in Zukunft wichtig.

Der schweizerische Sozialzeitausweis dient dazu, die freiwillige und ehrenamtliche Arbeit zu beurteilen und nachweisen zu können. Mit dem Sozialzeitausweis werden Fähigkeiten und Kompetenzen sichtbar gemacht. Freiwilligenarbeit wird so aufgewertet und mit bezahlter Arbeit vergleichbar. Der Sozialzeitausweis kann kostenlos bei der Gemeindeverwaltung angefordert werden.

Der Gemeinderat und die Sozialkommission sprechen allen, die sich in irgendeiner Form freiwillig engagieren, ein ganz herzliches Dankeschön aus!

Gemeinderat und Sozialkommission

Freiwillige gesucht: Übernahme eines vormundschaftlichen Mandats

Immer wieder wenden sich Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wynigen aus verschiedensten Gründen mit dem Gesuch an die Sozialkommission, es sei ihnen ein Beistand oder Vormund zu ernennen. Nicht immer kann eine verwandte Person für diese Aufgabe gewonnen werden.

Könnten Sie sich vorstellen, gegen eine kleine Entschädigung ein vormundschaftliches Mandat zu übernehmen und jemanden bei der Erledigung administrativer und finanzieller Angelegenheiten zu unterstützen sowie bei persönlichen Problemen zur Seite zu stehen? Es besteht die Möglichkeit, einen Einführungskurs zu besuchen.

Melden Sie sich bitte bei der Gemeindeverwaltung (Tel. 034 415 77 00).

Sozialkommission

Schulhaus Kappelen: Neue Hauswarte

Auf den 1. November 2006 werden Frau Anna Maria Iseli-Jost, Hellsauer 136, und Frau Marianne Oppliger-Stalder, Kappelenweid 164, die nebenamtliche Hauswarte in Kappelen im Job-Sharing (Arbeitsteilung) übernehmen. Wir wünschen den beiden Frauen in ihrer neuen Tätigkeit viel Befriedigung und gutes Gelingen.

Liegenschaftskommission

Einbürgerungen

Die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern hat gestützt auf die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts und auf die Einbürgerungsbewilligung des Bundes, das Kantonsbürgerrecht an die Familie Maliqi, Schmiedenmatt 17, und an Familie Odza, Kappelenstrasse 89, erteilt.

Die beiden Familien haben damit die schweizerische Staatsangehörigkeit erworben und sind heimatberechtigt in Wynigen.

Wir wünschen ihnen als Schweizerinnen und Schweizer viel Glück und Erfolg, verbunden mit der Hoffnung, dass sie am politischen Leben der Gemeinde, des Kantons und der Eidgenossenschaft regen Anteil nehmen werden.

Gemeinderat

Weihnachtsvorverkauf Schwimmbadabi Koppigen, Saison 2007

Wiederum können Sie Ihr Saisonabonnement 2007 für das Schwimmbad Koppigen bei der Gemeindeschreiberei Wynigen beziehen.

Während des **Weihnachtsvorverkaufs vom 01. Dezember bis 22. Dezember 2006** können die Badeabi zu folgenden, ermässigten Preisen bezogen werden:

Erwachsene	Fr.	60.-- (statt Fr. 65.--)
Lehrlinge und Rentner	Fr.	45.-- (statt Fr. 50.--)
Kinder (ab 6. Altersjahr)	Fr.	30.-- (statt Fr. 35.--)

⇒ Die neuen Abos sind mit einer Foto zu versehen. Wir bitten Sie deshalb, beim Kauf eines Abonnements ein **Passfoto** mitzubringen.

Wir empfehlen die Abonnemente auch als Geschenk - für Ihre Kinder, Grosskinder, Patenkinder usw.

Gemeindeverwaltung

Ehrung von besonderen Leistungen in Kultur und Sport

Der Gemeinderat beabsichtigt, wie bereits in den Vorjahren, zusammen mit dem Verkehrs- und Verschönerungsverein Wynigen eine Ehrung von jugendlichen und erwachsenen BürgerInnen unserer Gemeinde vorzunehmen, welche im Jahr 2006 in ihrer Freizeit ausserordentliche Leistungen vollbracht haben.

Damit bei der Ehrung keine Person bzw. Leistung vergessen wird, bitten wir die Bevölkerung (Angehörige, Vereinspräsidenten, Freunde und Nachbarn), uns alle im Jahr 2006 erbrachten Spitzenleistungen der ihnen bekannten Personen mitzuteilen.

Geehrt werden Spitzenresultate an massgebenden regionalen, überregionalen, nationalen oder gar internationalen Anlässen in Einzelsport, Mannschaftssport, Musik, Gesang, Kleintierzucht oder übriger Freizeitbeschäftigung.

Die Angaben sind bis spätestens 30. Januar 2007 mitzuteilen an Hans Rudolf Schaller, Gemeindekasse Wynigen (☎ 034 415 77 05 oder per E-Mail hr.schaller@wynigen.ch).

Die Ehrung wird voraussichtlich Mitte April 2007 vorgenommen.

*Ressortchef Kultur und
Verkehrs- und Verschönerungsverein Wynigen*

Rentenalter für Frauen

Seit 2005 gilt Rentenalter 64 für Frauen

Als Folge der 10. AHV-Revision beträgt das Rentenalter für Frauen seit 2005 64 Jahre. 2007 erhalten Frauen des Jahrgangs 1943 somit erstmals ihre Altersrente.

Rentenvorbezug mit Rentenkürzung

2007 können Frauen mit Jahrgang 1944 ihre Altersrente um ein Jahr vorbeziehen, Frauen mit Jahrgang 1945 um 2 Jahre. Dabei wird die vorbezoogene Rente lebenslang nur um den halben Kürzungssatz gekürzt (3,4 Prozent bei einjährigem, 6,8 Prozent bei zweijährigem Vorbezug). Diese reduzierte Rentenkürzung gilt nur für Frauen bis Jahrgang 1947 (Ende der Übergangsregelung 2009). Für Frauen der Jahrgänge 1948 und jünger gilt ab 2010 wie bei den Männern der volle Kürzungssatz von 6,8 Prozent pro Vorbezugsjahr (d.h. beim höchstmöglichen Vorbezug von zwei Jahren 13,6 Prozent).

Keine Rente ohne rechtzeitige Anmeldung

Wer seine Altersrente beziehen oder vorbeziehen möchte, muss den Anspruch mit amtlichem Formular anmelden. Das Anmeldeformular für eine Altersrente ist 3 Monate vor Beginn des Rentenanspruchs bei der zuletzt für den Beitragsbezug zuständigen Ausgleichskasse einzureichen, damit Rentenfestsetzung und -auszahlung fristgerecht erfolgen können. Der Rentenvorbezug muss **zum Voraus** geltend gemacht werden, die Anmeldung muss spätestens am letzten Tag des Monats, in dem das 62. bzw. 63. Altersjahr vollendet wird, eingereicht werden. Trifft die Anmeldung zu spät ein, so kann die Altersrente erst bei Erreichen des 63. bzw. 64. Altersjahrs ausbezahlt werden. Eine rückwirkende Anmeldung zum Rentenvorbezug ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Anlaufstelle für die Leistungsanmeldungen ist die für den Wohnort der versicherten Person zuständige AHV-Zweigstelle.

Beitragspflicht während des Vorbezuges

Wer die Rente vorbezieht, untersteht weiterhin der AHV-Beitragspflicht. Die während des Vorbezugs bezahlten Beiträge sind jedoch nicht mehr rentenbildend.

Auskünfte und weitere Informationen

www.akbern.ch oder bei der AHV-Zweigstelle Wynigen, die kostenlos Auskünfte erteilt und amtliche Formulare sowie Merkblätter abgibt. Diese Hinweise vermitteln nur eine grobe Übersicht, für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich Gesetzgebung und Rechtsprechung massgebend.

Ausgleichskasse des Kantons Bern / AHV-Zweigstelle Wynigen

Versicherungspflicht im Unfallversicherungsobligatorium (UVG) und in der beruflichen Vorsorge (BVG, 2. Säule)

1. Obligatorische Unfallversicherung (UVG)

Erfüllung der UVG-Versicherungspflicht durch die Arbeitgebenden

Alle Arbeitgebenden müssen ihre Arbeitnehmenden gegen Unfälle versichern. Grundsätzlich umfasst dieses Versicherungsobligatorium sowohl Berufs-, Nichtberufsunfälle und Berufskrankheiten. Wir nehmen Meldungen entgegen, falls dieser Versicherungspflicht nicht nachgekommen wird.

Arbeitgebende, deren Betrieb nicht von Gesetzes wegen bei der SUVA versichert ist, müssen ihr Personal bei einer anerkannten Privatversicherung oder Krankenkasse gegen Unfall versichern. Versicherungspflichtig ist ein Lohn bis 106'800 Franken im Jahr. Weitere Auskünfte erhalten Sie direkt bei den Unfallversicherern.

Informationspflicht der Arbeitgebenden und der Arbeitslosenversicherung

Arbeitgebende müssen Mitarbeitende, die aus dem Arbeitsverhältnis oder der obligatorischen Unfallversicherung für Nichtberufsunfälle ausscheiden, schriftlich darauf hinweisen, dass sie ihre Unfalldeckung wieder in die Krankenversicherung aufnehmen. Ebenso muss die Arbeitslosenversicherung Personen, die keine Leistungen mehr erhalten und kein neues Arbeitsverhältnis eingehen, schriftlich darauf hinweisen, dass sie ihre Unfalldeckung selbst wieder in die Krankenversicherung aufzunehmen haben. Im übrigen ist die Erfüllung des Krankenversicherungsobligatoriums Sache jeder Einzelperson.

2. Berufliche Vorsorge (BVG, 2. Säule)

Arbeitnehmende ab vollendetem 17. Altersjahr mit einem Jahreslohn von über 19'350 Franken beziehen, unterstehen der obligatorischen Versicherung gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters- Hinterlassen- und Invalidenvorsorge (BVG). Ist ein Arbeitnehmender bei einem Arbeitgebenden nur unterjährig beschäftigt, so gilt als Jahreslohn der Lohn, den er/sie bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde. Die Versicherungspflicht beginnt bei Aufnahme des Arbeitsverhältnisses. Zu versichern sind ab dem 1. Januar nach vollendetem 17. Altersjahr die Risiken Invalidität und Tod; ab vollendetem 24. Altersjahr ist auch die Altersvorsorge aufzubauen.

Wer obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmende beschäftigt, muss eine ins Register für die berufliche Vorsorge einzutragende Vorsorgeeinrichtung errichten oder sich einer bereits anerkannten Einrichtung anschliessen. Nur grössere Unternehmen gründen zur Durchführung der beruflichen Vorsorge eigene Einrichtungen, kleinere Firmen schliessen sich in der Regel an Sammel- oder Gemeinschaftsstiftungen an.

Arbeitgebende und Arbeitnehmende finanzieren die berufliche Vorsorge gemeinsam über Lohnprozente, wobei der Arbeitgebende mindestens die Hälfte des Gesamtbeitrags leisten muss. Auskünfte:

- **Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern (ASVS), Forelstrasse 1, 3072 Ostermundigen, Tel. 0844 80 08 84:** BVG-Aufsichtsbehörde im Kanton Bern.
- **Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Zweigstelle Deutschschweiz, Postfach 2855, 8022 Zürich:** Internetseite www.aeis.ch
- **Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB), www.akbern.ch**

Diese Information vermittelt nur eine allgemeine Übersicht.

Ausgleichskasse des Kantons Bern / AHV-Zweigstelle Wynigen

www.wynigen.ch